

Berlin, 24. März 2010

P R E S S E M I T T E I L U N G

Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38
D-10115 Berlin
fon: ++49 – (0)30 – 443270-0
fax: ++49 – (0)30 – 443270-22
geschaeftsstelle@djb.de
<http://www.djb.de>

zum Equal Pay Day am 26. März 2010

Logib-D: Diskriminierungsverdächtige Entgeltunterschiede bleiben unsichtbar

Logib-D ist eine Software, um verdeckte Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern in Unternehmen zu identifizieren und ihre Ursachen herauszufinden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet diese Software den Unternehmen zum Selbsttest an. Misst man Logib-D allerdings an diesen Zielen, so zeigt sich, dass es keine brauchbaren Informationen liefert und das vorgegebene Ziel sogar konterkariert. Seine Testergebnisse können bestehende Entgeltungleichheiten sogar verschleiern.

Die Kriterien, die Logib-D für "objektive" Erklärungen von Entgeltunterschieden ausgibt, sind selbst nicht diskriminierungsfrei. Beispielsweise sind die Kriterien "berufliche Stellung im Betrieb" und "Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes", nach denen Männer- und Frauenentgelte verglichen werden sollen, in Definition und Anwendung häufig selbst von mittelbarer Diskriminierung geprägt. Logib-D klammert damit die geschlechtsdiskriminierende Bewertung von Tätigkeiten aus, die eine der Hauptursachen für Entgeltunterschiede darstellt. Der Test ist daher nicht zuverlässig und kann die betroffenen Unternehmen sogar in falscher (Rechts-)Sicherheit wiegen. Denn bei Entgeltgleichheitsklagen einzelner Arbeitnehmer(innen) sind später ganz andere Maßstäbe anzulegen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Test allein Entgeltgleichheit ohnehin nicht garantieren kann. Dazu müssen auch die Beschäftigten und die Betriebs- und Tarifvertragsparteien eingebunden werden. Gefordert sind hier nicht nur die Unternehmen, sondern auch der Gesetzgeber. Freiwilliges Handeln einzelner Unternehmen kann zwar als Vorbild dienen, reicht aber nicht aus, um Entgeltgleichheit für alle zu bewirken. Der Staat darf sich bei seiner unionsrechtlich (Art. 157 Abs. 1 AEUV) und verfassungsrechtlich (Art. 3 Abs. 2 GG) verankerten Verpflichtung, die bestehende Entgeltungleichheit zwischen Männern und Frauen zu beseitigen, nicht auf freiwilliges Handeln einzelner Unternehmen verlassen.

Anlässlich des Equal Pay Day 2010 hat der djbb ausführlich zu Logib-D Stellung genommen:
"Verfehlt Hoffnungen auf Anzeige diskriminierungsverdächtiger Entgeltunterschiede"
<http://www.djb.de/Kommissionen/K1/st10-3/>